

II Frühzeitige Beteiligung der Fachämter und Beiräte

Die Fachämter und Beiräte wurden mit Schreiben vom 02.10.2020 über die Aufstellung des Bebauungsplanes informiert und mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Beteiligte Fachämter ohne Stellungnahme:

Beteiligte Fachämter mit Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise:

Seniorenbereat, Schreiben vom 21.10.2020
Liegenschaftsservice, Schreiben vom 14.10.2020
Dezernat IV, FB 42, Schreiben vom 05.10.2020
Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 29.10.2020
FB 40, Schule und Sport, Schreiben vom 8.10.2020
FB 41, Schreiben vom 05.10.2020

Beteiligte Fachämter mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen:

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1 Technische Infrastruktur	Dezernat III, Team Wirtschaft und Tourismus Schreiben vom 16.10.2020	C 1.1	In diesem Gebiet erfolgt die Breitbandversorgung vorrangig via Vektoringtechnik bzw. über das Leitungsnetz von Vodafone Kabel Deutschland. Beim Neubau von Straßen muss unbedingt eine Glasfaseranbindung berücksichtigt werden, und ist durch die zugelassenen Telekommunikationsanbieter (z. B. MDCC, MDDSL, Telekom oder Vodafone Kabel Deutschland) auf eigenes wirtschaftliches Risiko zu erfolgen. Erfolgt kein Einbau mit der Baumaßnahme, ist der Erschließungsträger gemäß § 77i Abs. 7 Telekommunikationsgesetz verpflichtet ein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen die Ausführungsplanung.

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 402-6 „Ackerstraße“

Stand: 04/2021

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			Leerrohr in die Straße zu verlegen. Die entsprechende Bestandsdokumentation der Glasfaserleitungen bzw. der verlegten Leerrohre ist dem Dezernat III zu übergeben.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Konkretisierung der Flächenbedarfe und Bemaßungen im Entwurf aufgenommen. Art und Dimensionierung der gesamten Anlage sind hinreichend konkretisiert. Es handelt sich sowohl bei der Verkehrsanlage, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie dem Spielplatz um private Anlagen, die nicht Gegenstand des städtebaulichen Vertrags sind.
FB 625, Vermessungsamt und Baurecht Schreiben vom 16.10.2020	B 1.2		Es bestehen keine Bedenken. Es wurden Hinweise zur Planzeichnung, Planzeichnerklärung und den Festsetzungen gegeben. Anmerkungen zur Begründung betreffen die Dimensionierung der Verkehrsanlage und zur Umsetzung des Spielplatzes. Für die Prüfung der Notwendigkeit eines städtebaulichen Vertrages muss das Entwässerungskonzept vorliegen.	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Anpassung im Entwurf. Die Wende anlage ist ausreichend dimensioniert. Die Fahrrechte wurden aufgenommen.
Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Schreiben vom 10.11.2020	B 1.3		Der im Planungsbereich dargestellte Wendekreis ist mit einem Flächenmaß von 19,00 m x 20,50 m zu planen. Anstelle eines Wendekreises ist auch ein einseitiger Wendehammer in den Maßen von 20,00 m x 15,00 m, zuzüglich einer 1,00 m breiten Freihaltezone zum Befahren mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug geeignet. Die private Zufahrtstraße und die Wende anlage sind vom ruhenden Verkehr freizuhalten. In der privaten Stichstraße sind die Fahrrechte für kommunale und private Abfallentsorgungsunternehmen Abfallwirtschaft dauerhaft öffentlich zu sichern. Die Traglast der Erschließungsstraße ist für Nutzfahrzeuge bis 26 t auszulegen.	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Anpassung im Entwurf. Die Wende anlage ist ausreichend dimensioniert. Die Fahrrechte wurden aufgenommen.

Belang	Stellungnehmende	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2. Vegetation	Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg Schreiben v. 04.11.2020	B 2.1	<p>Die graphische Darstellung der zu erhaltenen Bäume muss erfolgen.</p> <p>Eine Pflanzliste ist zu ergänzen.</p> <p>An der Südgrenze befinden sich 2 Grenzbäume, hier muss die genaue Zuständigkeit geklärt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung wurde ergänzt.</p> <p>Die Pflanzliste wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Grenzbäume sind Bestand und werden seit vielen Jahren geduldet.</p> <p>Die Grenzabstände für Neupflanzungen werden grundsätzlich durch § 34 NbG geregelt, werden aber durch B-Planfestsetzungen überwunden.</p> <p>Die Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken müssen für die Ersatzpflanzungen eingehalten werden. Es befindet sich kein öffentlicher Spielplatz im Umfeld und es wird keiner errichtet. So hat der Baulandentwickler eine Ablöseseumme zur Herstellung eines öffentlichen Spielplatzes (12 m² öffentliche Spielplatzfläche je RHParzelle) im Umfeld zu tragen.</p>